

**Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Unterschreitung  
der Maße für Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich  
der Pumpen- und Niederstraße vom 25.06.1984**

Aufgrund des § 103 Abs. 1 Ziffer 6 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der "Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 15.05.1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im historischen Ortskern Waldniel die im Gestaltungsplan festgesetzten schraffierten Flächen.
- (2) Der Gestaltungsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Gestaltungsplan liegt zu jedermanns Einsicht beim Bauamt der Gemeinde Schwalmtal, Verwaltungsgebäude Niederstraße 54, 4056 Schwalmtal, öffentlich aus.

**§ 2**

Unterschreitung

Die in den §§ 7 und 8 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) und in der "Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung)" vom 20.03.1970 (GV NW S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264), vorgeschriebenen Maße für Bauwiche und Abstandsflächen werden bzw. müssen auf das Maß der im Gestaltungsplan schraffierten Bereiche in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung unterschritten werden.

**§ 3**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.